

Gemeinde Pörtschach am Wörther See
Hauptstraße 153
9210 Pörtschach am Wörther See
Tel: 04272 2810
E-Mail: poertschach@ktn.gde.at



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Pörtschach am Wörther See vom 12.07.2017, Zahl 010-1/2017-1, mit der die Entschädigung der MitgliederInnen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse geregelt wird

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl.Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Den MitgliederInnen des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Pörtschach am Wörther See gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 K-AGO oder als Bürgermeister/Bürgermeisterin haben, für den Tag, an dem sie an einer Sitzung teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

(2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere ErsatzmitgliederInnen des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere MitgliederInnen des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2

Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Tag mit € 120,- festgesetzt.

§ 3

Sitzungsgeld für Ausschussobmänner/frauen

Den Obmännern/Obfrauen der Ausschüsse gebührt für jene Ausschusssitzungen, bei denen sie den Vorsitz führen, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn sie mehrere Funktionen als Obmann/Obfrau ausüben.

§ 4

Bezug für MitgliederInnen des Gemeindevorstandes

(1) Den MitgliederInnen des Gemeindevorstandes, die mit Aufgaben gemäß § 69 Abs. 4, 5 oder 6 betraut wurden, gebührt – ausgenommen dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin – ein Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2017 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 13. Dezember 2005, Zahl 770-3/2005-1 außer Kraft.

Der/die Bürgermeister/in
Bgm. Mag. Häusl-Benz